

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt

Druck: Hausdruck Landratsamt
Gebühr bezahlt

Bezugspreis vierteljährlich DM 12,-

Freitag, 28. April

Nr. 17

2000

Inhalt:

- 97 Stellenausschreibung
- 98 Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Dollnstein
- 99 Anmeldung an den Eichstätter Gymnasien
- 100 Zuchtviehmarkt (Zuchtverband Pfaffenhofen)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

97 Stellenausschreibung

Das Landratsamt Eichstätt stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt **1 Hausmeister/in** für das Informationszentrum Notre Dame in Eichstätt mit handwerklicher Ausbildung (Gesellenprüfung z.B. als Elektriker oder Installateur) ein. Der/Die Bewerber/in sollte nicht älter als 35 Jahre sein. Wohnsitz in Eichstätt ist erwünscht.

Arbeitsbedingungen und Vergütung richten sich nach BAT.

Nach der Probezeit ist die Übernahme in das Beamtenverhältnis des einfachen Dienstes beim Freistaat Bayern vorgesehen.

Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 05. Mai 2000 an das Landratsamt Eichstätt, Personalstelle.

98 Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Dollnstein.

Das Landratsamt Eichstätt erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. Nov. 1996 (BGBl S. 1695) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juni 1994 (GVBl S. 822) folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet im Markt Dollnstein für die Wasserversorgung des Marktes Dollnstein vom 05. Dez. 1983, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt vom 16. Dez. 1983, Nr. 50, geändert mit Verordnung des Landratsamtes Eichstätt vom 20. Febr. 1989, veröffentlicht im Amtsblatt vom 17. März 1989, Nr. 11, wird in deren Paragraphen 3 mitsamt der dazu gehörenden Anlage 1 wie folgt neu gefasst:

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen im Wasserschutzgebiet

(1) Es sind:

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen			
1.1 Düngen mit organischen Düngern (Gülle, Jauche, Festmist, u.ä.)	verboten	verboten auf <ul style="list-style-type: none">– Ackerland vom 01. September bis einschließlich 15. März– Grünland vom 01. Oktober bis einschließlich 15. Februar; des weiteren stets verboten auf gefrorenen, schneebedeckten oder wassergesättigten Böden	
1.2 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	nur zulässig, wenn die Düngung in zeit- u. bedarfsgerechten Gaben entsprechend guter fachlicher Praxis erfolgt, d. h. die Düngung ist gem. einer Düngempfehlung durchzuführen, die auf einer N _{min} -Analyse im Frühjahr basiert. Diese Düngempfehlung, für deren Erstellung der Nutzungsberechtigte dem Wasserversorgungsunternehmen (Markt Dollnstein) die erforderlichen Angaben zu machen hat, wird	

			vom Wasserversorgungsunternehmer zur Verfügung gestellt.
1.3	Winterfurche	verboten	verboten , ausgenommen, wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar, bis 01. November
1.4	Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	---	erforderlich, soweit fruchtfolge- u. witterungsbedingt möglich
1.5	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
1.6	befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern *)	verboten	verboten , ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter
1.7	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silosickersaft zu errichten oder zu erweitern *)	verboten	verboten , ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mind. jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen
1.8	Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten	
1.9	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern *)	verboten	verboten , ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.10	Gärfutterbereitung ausserhalb ortsfester Anlagen	verboten	
1.11	Stallungen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben *)	verboten	verboten , ausgenommen entsprechend Anlage 2 Ziff. 1
1.12	Freilandtierhaltung, Koppeltierhaltung, Pferchhaltung i.S.v. Anlage 2 Ziff. 2	verboten	
1.13	Beweidung	verboten	---
1.14	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten , sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden.
1.15	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
1.16	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten	
1.17	Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
1.18	besondere Nutzungen i.S.v. Anlage 2 Ziff. 3 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten	

*) Es wird auf den „Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält.

1.19	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten , ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen
1.20	Rodung, Umbruch von Dauergrünland i.S.v. Anlage 2 Ziff. 4	verboten	
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)			
2.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Über Tagebergbaue und Torfstiche	verboten	verboten , ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
2.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen; Auffüllungen jeglicher Art	verboten	
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.2	Anlagen nach § 19g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3	Anlagen nach § 19g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 - bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2
3.4	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmittel, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.14)	verboten	verboten , ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist
3.5	Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	verboten , ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)
3.6	Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	verboten	
3.7	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1.	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.2	Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	

4.3	Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten , ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter
4.4	Ausbringen von Abwasser	verboten		
4.5	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.6	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten		<ul style="list-style-type: none"> - verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone - verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer
4.7	Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten , ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau				
5.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten , sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.5.82 (MAB I S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.3	zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	verboten		
5.4	Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten		verboten , ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		<ul style="list-style-type: none"> - verboten, ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen
5.6	Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		<ul style="list-style-type: none"> - verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport
5.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.8	Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Not-abwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.9	Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten , ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	

5.10	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		---
5.11	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten		
5.12	Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten , ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
5.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten		
5.14	Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten , wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
5.15	Beregnung	verboten		
5.16	Lagern von Hauskompost	verboten		verboten , ausgenommen in haushaltsüblicher Größe
		im Fassungskbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone		I	II	III

6. bei baulichen Anlagen allgemein

6.1	Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	<ul style="list-style-type: none"> - verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt 	
6.2	Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten		

7. Betreten

	verboten	---		
--	-----------------	-----	--	--

(2) Die Verbote des Abs. 1 Nrn. 4.6, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, den 17.04.2000

Landratsamt

I. A. gez. K i e ß l, Regierungsrat

Anlage 1

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 1 und 4

1. Stallungen

1.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe 40 Stück (1 Stück = 1,0 DE)

- Mastbullen 65 Stück (1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder 150 Stück (1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine 300 Stück (1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen 3500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)
- sonstiges Mastgeflügel 10000 Stück (100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

1.4 Ausnahmegenehmigung:

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte

Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

2. Freilandtierhaltung liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d. h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

3. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

4. Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

5. Anlagen zur Versickerung von häuslichem Schmutzwasser und kommunalem Abwasser

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gem. Rahmen-AbwasserVwV vom 27.08.91 zu reinigen und zur Nachreinigung sowie zur Pufferung von Stoßbelastungen über nachgeschaltete Einrichtungen (z.B. Schönungssteiche, Filter) zu leiten.

Kleinkläranlagen, die nicht der Rahmen-Abwasser VwV unterliegen, sind baulich über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehend auszuführen.

Für die Versickerung sind flächige Verfahren unter Ausnutzung der belebten Bodenzone zu wählen. Sofern bei Entwässerung von Einzelanwesen über Kleinkläranlagen letzteres nicht möglich ist, kann bei geeigneten Untergrundverhältnissen auf eine großflächige Untergrundverrieselung entsprechend DIN 4261, Teil 1, Nr. 6.3.1 zurückgegriffen werden.

Zur Versickerung ist die filterwirksame Grundwasserüberdeckung weitestgehend einzubeziehen, wobei eine Mindestmächtigkeit von 1 m vorliegen muß. Zur Feststellung von Ausbildung und Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung sind geeignete Voruntersuchungen durchzuführen.

Bekanntmachungen anderer Behörden

99 Anmeldung an den Eichstätter Gymnasien

1. Neuanmeldungen für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 der Eichstätter Gymnasien werden von **Montag, 08. Mai, bis Freitag, 12. Mai 2000**, jeweils von **8.00 bis 16.30 Uhr** entgegengenommen.

Bei der Einschreibung sind im Original das Übertrittszeugnis der Volksschule und der Geburtsschein bzw. die Geburtsurkunde vorzulegen.

2. Schülerinnen und Schüler, denen im Übertrittszeugnis nicht die Eignung oder bedingte Eignung für den Bildungsweg des Gymnasiums bestätigt worden ist, unterziehen sich einem dreitägigen Probeunterricht, der von **Montag, 29. Mai, bis Mittwoch, 31. Mai 2000** für beide Eichstätter Gymnasien gemeinsam am Willibald-Gymnasium durchgeführt wird.

Bei Eintritt in das Gabrieli-Gymnasium wird die musikalische Eignung überprüft, wenn die Musiknote schlechter als 2 ist.

3. Übersicht über die Eichstätter Gymnasien:

Schule	Ausbildungsrichtungen	Pflichtfremdsprachen	beginnend in Jahrgangsstufe	Schwerpunktfächer
Gabrieli-Gymnasium Tel. 08421/97350 Luitpoldstr. 40 85072 Eichstätt	musisch	Latein	5	Musische Fächer (Musik, Kunsterziehung, Deutsch)
		Englisch	6	
		wahlweise Französisch statt Latein	11	
Willibald-Gymnasium Tel. 08421/4084 Tel. 08421/4084 Schottenau 16 85072 Eichstätt	humanistisch	Latein	5	Alte Sprachen
		Englisch	7	
		Griechisch	9	
	neusprachlich	Latein bzw. Englisch	5	Neuere Sprachen
		Englisch bzw. Latein	7	
		Französisch	9	
mathematisch-naturwissenschaftlich	Englisch	5	Mathematik Physik, Chemie	
	Latein oder Französisch	7		

Eichstätt, den 28. April 2000

Für das Willibald-Gymnasium
gez. Lell, Oberstudiendirektor

Für das Gabrieli-Gymnasium
gez. Margraf, Oberstudiendirektor

Zuchtverband für Fleckvieh Pfaffenhofen Oberbayern e.V.

100 Zuchtviehmarkt

Der Zuchtverband für Fleckvieh in Pfaffenhofen Obb. e.V. hält seinen nächsten Markt am Donnerstag, den 11. Mai 2000, in Ingolstadt, Donauhalle ab.

Zeiteinteilung:

Donnerstag, 11. Mai 2000 von 07.00-09.30 Uhr Bewertung der weiblichen Tiere;

ab 09.00 Uhr Körung der Bullen;

ab 11.00 Uhr Rinderversteigerung;

ab 10.30 Uhr Kälberversteigerung.

Zum Auftrieb kommen 20 Bullen und 130 weibliche Tiere, außerdem 300 weibliche und männliche Kälber.

Der Auftrieb bietet allen Kaufinteressenten gute Möglichkeit, den Bedarf an leistungsfähigen Zuchtieren zu decken.

Der Besuch von Personen aus MKS-Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten ist verboten. Auskunft erteilt der Zuchtverband Pfaffenhofen, Tel. 08441/80800